



Aargauischer  
**Fussballverband**

# Aargauer-Cup Reglement

Ausgabe 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>B. Titel und Übergabe</b>	<b>3</b>
<b>C. Teilnahme, Modus</b>	<b>4</b>
<b>D. Spielbetrieb</b>	<b>5</b>
<b>E. Disziplinarrecht und -verfahren</b>	<b>6</b>
<b>F. Proteste und Einsprachen</b>	<b>6</b>
<b>G. Forfaits</b>	<b>6</b>
<b>H. Freikarten, Vergünstigungen</b>	<b>7</b>
<b>I. Organisatorisches und Finanzielles</b>	<b>7</b>
<b>K. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

## A. Allgemeines

### Artikel 1

1. Der Aargauische Fussballverband (AFV) führt jedes Jahr bei den Aktiven (Männer und Frauen), den Junioren A - D, den Juniorinnen, den Senioren und den Veteranen einen Wettbewerb um den Aargauer Cup durch.
2. Der Pokal des Aargauer-Cups ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen kann.

Gewinnt ein Verein den Aargauer-Cup dreimal hintereinander, so erhält er eine Auszeichnung.

## B. Titel und Übergabe

### Artikel 2

1. Der Sieger trägt den Titel «Aargauer-Cup Sieger 20..» (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).

Der Aargauer-Cup Sieger bei den Aktiven qualifiziert sich für die Teilnahme am Schweizer-Cup.

2. Er erhält den Aargauer-Cup Pokal.
3. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Pokal eingraviert. Die Eingravierung des Namens des Siegers auf dem Pokal erfolgt durch den AFV.
4. Die Spieler, die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten ein Erinnerungsgeschenk: Die Spieler des Siegers sowie die Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten Goldmedaillen, die Spieler der besiegten Mannschaft Silbermedaillen.

### Artikel 3

1. Die Übergabe des Aargauer-Cup Pokals erfolgt sofort nach dem Endspiel.
2. Der Pokal bleibt während eines Jahres im Besitze des Siegers. Dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss diese spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison an die Geschäftsstelle des AFV zurücksenden.
3. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt der AFV die Trophäe.

## C. Teilnahme, Modus

### Artikel 4

1. Die Teilnahme am Aargauer-Cup bei den Aktiven ist für alle Vereine der 2. und 3. Liga obligatorisch. Vereine der Swiss Football League, der 1. Liga und der 2. Liga interregional nehmen mit der höchst klassierten Mannschaft im AFV (2. Liga abwärts) teil.
2. Für Vereine der 4. und 5. Liga ist die Teilnahme freiwillig.
3. Bei den Junioren-, Juniorinnen-, Senioren- und Veteranen-Cupwettbewerben ist die Teilnahme freiwillig.

### Artikel 5

1. Die unterklassige Mannschaft hat bis und mit Halbfinal immer Platzvorteil. Ein Platzabtausch zwischen einem unter- und einem oberklassigen Verein ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Er ist sofort nach der Auslosung der Wettspielkommission (WK) des AFV durch beide Vereine zu bestätigen.

2. Die WK kann einen Platzabtausch anordnen, wenn der Platz des Heimvereins ungeeignete Infrastrukturen aufweist oder nicht bespielbar ist.

Dies betrifft bei Wochentagsrunden zum Beispiel diejenigen Plätze, die nicht über eine genügende Flutlichtanlage verfügen.

3. Die Finalsplele werden in der Regel an Auffahrt, im Rahmen des Finaltages des AFV ausgetragen.

### Artikel 6

1. Die Daten der Runden des Aargauer-Cups und des Finaltages werden von der WK festgesetzt und publiziert.
2. In einer Vorrunde wird der Bestand der teilnehmenden Vereine auf 64 reduziert. Diese Vorrunde bestreiten Teams der 4. und 5. Liga.

In der 1. Runde (Zweiunddreissigstelfinal) greifen alle 64 Teams von der 2. bis 5. Liga in den Wettbewerb ein. In der 1. Runde spielen die Teams der 2. Liga nicht gegeneinander.

3. Die Auslosung der Paarungen wird durch die WK vorgenommen.

## **D. Spielbetrieb**

### **Artikel 7**

1. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV.
2. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 mal 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 mal 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Penaltyschiessen durchgeführt. Dies gilt nur für den Cup der Aktiven.

Cupspiele der Junioren/Juniorinnen und der Senioren/Veteranen werden nicht verlängert. Es wird bei Unentschieden nach der regulären Spielzeit sofort ein Penaltyschiessen durchgeführt.

### **Artikel 8**

1. Zur Teilnahme an den Spielen um den Aargauer-Cup sind nur die auf Grund des Wettspielreglements des SFV qualifizierten Spielerinnen und Spieler spielberechtigt.
2. Spielerinnen und Spieler von U-Mannschaften dürfen, wenn sie in der laufenden Meisterschaft in 5 Meisterschaftsspielen ganz oder teilweise eingesetzt worden sind, nicht mehr am Aargauer-Cup teilnehmen.
3. Im Aargauer-Cup der Aktiven dürfen nur 3 Spielerinnen/Spieler ausgewechselt werden. Die Regelung des freien Ein- und Auswechselns sowie die Zeitstrafe gelten somit nicht.
4. Cupspiele sind Entscheidungsspiele im Sinne des Wettspielreglements und seiner Ergänzungsreglemente.

### **Artikel 9**

1. Der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichtertrio wird von der Schiedsrichterkommission des AFV bezeichnet.
2. Für den Schiedsrichtereinsatz gilt die für die höher klassierte Mannschaft geltende Regelung.

### **Artikel 10**

Spiele des Aargauer-Cups gelten als Verbandsspiele.

## **E. Disziplinarrecht und –verfahren**

### **Artikel 11**

1. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Cup-Spielen liegt bei der Kontroll- und Strafkommision (KSK) des AFV.
2. Die Bemessung der Disziplinarstrafen erfolgt nach den Richtlinien der Rechtspflegeordnung des SFV.
3. Gegen sämtliche Disziplinarstrafen kann nach den Vorschriften des Rechtspflegereglements des AFV ein Rechtsmittel eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Suspensionen und Bussen, herrührend aus Verwarnungen und die automatische Suspension nach einer direkten roten Karte.

## **F. Proteste und Einsprachen**

### **Artikel 12**

1. Die KSK des AFV entscheidet endgültig über Einsprachen, Proteste und die Teilnahme nicht spielberechtigter Spielerinnen und Spieler.
2. Einsprachen gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spielerinnen und Spieler sind innert 3 Tagen nach dem Spiel bei der KSK des AFV zu erheben. Auf später eingehende Einsprachen wird nicht eingetreten.
3. Die Protestgebühr beträgt Fr. 200.00.
4. Im Übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglements.

## **G. Forfaits**

### **Artikel 13**

Erklärt ein Verein Forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen und ausgewiesenen Kosten zu vergüten.

Zudem verfällt er einer Forfaitbusse, die durch die WK des AFV festgelegt wird.

## **H. Freikarten, Vergünstigungen**

### **Artikel 14**

Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Vereine ungültig.

Mitglieder und Supporter haben kein Anrecht auf Reduktion. Abonnemente sind ungültig.

Die gültigen SFV Ausweise berechtigen auch bei Cupspielen zu freiem Eintritt (Verbandsfunktionäre, Schiedsrichter, Trainer etc.).

## **I. Organisatorisches und Finanzielles**

### **Artikel 15**

1. Die Platzvereine organisieren die Spiele bis und mit den Halbfinals selber.
2. Die Finalsspiele werden vom AFV organisiert.

### **Artikel 16**

1. Die Spiele bis und mit den Halbfinals gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine.
2. Die Schiedsrichterentschädigung erfolgt nach dem für die Meisterschaft der höher klassierten Mannschaft massgebenden Tarif. Der Betrag ist von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu tragen.
3. Die Ticketeinnahmen werden zu gleichen Teilen unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt.

### **Artikel 17**

Der Gastverein stellt dem Platzclub eine Person zur Verfügung, welche für die Abwicklung der Finanzen des Spiels mitverantwortlich ist. Sofort nach dem Spiel ist eine Abrechnung zu erstellen.

### **Artikel 18**

Dem Gegner ist der ihm zukommende Betrag sofort nach dem Spiel auszuführen.

### **Artikel 19**

1. Der Ort des Finaltages wird durch den Vorstand des AFV festgelegt. Er erfolgt auf Grund der offiziellen Ausschreibung (OM) und der eingereichten Anmeldungen der

interessierten Vereine. Dabei wird berücksichtigt, dass abwechslungsweise alle Gebiete des Regionalverbandes den Finaltag organisieren können.

2. Voraussetzungen für die Vergabe sind: 2 beieinander liegende Spielfelder, die den Richtlinien der Sportplatzkommission des SFV entsprechen, ein 9er-Spielfeld sowie eine genügende Anzahl von Garderoben für die Finalmannschaften und die Schiedsrichter.
3. Der Finaltag wird vom AFV organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des AFV.
4. Der AFV erlässt sämtliche Aufgebote für die Schiedsrichter, die Schiedsrichter-Assistenten und die beteiligten Mannschaften.
5. Der organisierende Verein stellt die Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung.

## **K. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20**

Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten diejenigen des Wettspielreglements.

### **Artikel 21**

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des AFV endgültig entschieden.

### **Artikel 22**

Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Aargauer-Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosung, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen, sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

### **Artikel 23**

Das vorstehend Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des AFV vom 06.08.2011 in Gontenschwil genehmigt und tritt auf die Saison 2011/2012 in Kraft.

Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

Aarau, im August 2011

### **Aargauischer Fussballverband**

Der Präsident  
Hansruedi Rohr

Der WK-Präsident  
Roland Stöckli